

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 11. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2023)

zum Thema:

1. Mai 2023 in Berlin

und **Antwort** vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15267
vom 11. April 2023
über 1. Mai 2023 in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand der Ermittlungen zu dem in Drs. 19/12462 genannten Fall der unbefugten Weitergabe interner Polizeiakten an die Presse im Vorfeld der 1. Mai-Demonstration 2022, welche mutmaßlich unter anderem personenbezogene Daten der Anmeldenden enthalten haben sollen?
2. Wie viele namentlich bekannte Tatverdächtige aus welchen jeweiligen Dienststellen konnten im Rahmen der Ermittlungen identifiziert werden?
3. Welche straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen hatte die Weitergabe für die beteiligten Polizeidienstkräfte?

Zu 1. bis 3.:

Das betreffende Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin als Unbekannt-Verfahren geführt. Mit Verfügung vom 11. Juli 2022 wurde es nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

4. War die Ermittlungsgruppe Zentral (EG Zentral) der Polizei Berlin, die seit Frühjahr 2021 mutmaßliche Delikte und Dienstvergehen im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität Polizeimitarbeitende betreffend untersucht, mit den unter 1. genannten Ermittlungen befasst? Wenn ja, aufgrund welcher Anhaltspunkte? Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 4.:

Nein. Die Ermittlungen wurden aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht durch LKA 53 EG Zentral geführt.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden im Einzelnen in welchen jeweiligen Dienststellen aus Anlass der mutmaßlichen Weitergabe interner Polizeiakten im Jahr 2022 getroffen, um weitere, ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft auszuschließen? (Bitte für jede Dienststelle ausführen.)

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/12462 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

6. Welche genauen Untergliederungseinheiten der Polizei mit wie vielen jeweiligen Beschäftigten haben im Vorfeld einer bestimmten Versammlung Zugang zu den Datensätzen mit personenbezogenen Daten von Anmeldenden in der Stadtweiten Veranstaltungsdatenbank? (Bitte abschließend benennen.)

Zu 6.:

In der stadtweiten Veranstaltungsdatenbank (VDB) sind folgende Nutzendengruppen mit der vermerkten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzenden erfasst, welche aufgabenbezogen Zugriff auf die Datensätze mit personenbezogenen Daten von Anmeldenden haben:

Nutzendengruppenname	Nutzende	Nutzendengruppenname	Nutzende
Polizeidirektion (Dir) 1 (Nord) Abschnitt (A) 11	35	Dir Einsatz (E)/Verkehr (V) 1. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA)	62
Dir 1 (Nord) A 12	17	Dir E/V 2. BPA	51
Dir 1 (Nord) A 13	22	Dir E/V 2. Technische Einsatzeinheit (TEE)	2
Dir 1 (Nord) A 14	16	Dir E/V 3. BPA	59
Dir 1 (Nord) A 15	42	Dir E/V Abteilung V	135
Dir 1 (Nord) A 16	15	Dir E/V Stab (St) 1	38
Dir 1 (Nord) A 17	45	Dir E/V St 1 Lagezentrum 14	10
Dir 1 (Nord) A 18	21	Dir E/V St 1 LZ Führungsgruppe (FüGr)	23
Dir 1 (Nord) Referat Kriminalitätsbekämpfung (K)	4	Dir E/V St 2	3
Dir 1 (Nord) St 1	32	Dir E/V St 3	3
Dir 1 St 1 Lagedienst (LD)	23	Dir E/V St 5	1
Dir 2 (West) A 21	30	Dir E/V Wasserschutzpolizei	19
Dir 2 (West) A 22	25	Dir Zentrale Sonderdienste (ZeSo) St 11	5
Dir 2 (West) A 23	31	Dir Zentraler Objektschutz	80
Dir 2 (West) A 24	66	Dir Zentraler Service Informations- und Kommunikationstechnik	1
Dir 2 (West) A 25	57	Landeskriminalamt (LKA) 122	2
Dir 2 (West) A 26	40	LKA 2	2
Dir 2 (West) A 27	39	LKA 4	2
Dir 2 (West) A 28	76	LKA 512	16
Dir 2 (West) K	6	LKA 52	28
Dir 2 (West) St 1	58	LKA 52 Auswerteeinheit (AE)	30
Dir 2 (West) St 1 LD	14	LKA 53	6
Dir 2 (West) St 4	2	LKA 53 AE	14
Dir 3 (Ost) A 31	52	LKA 6 St	14
Dir 3 (Ost) A 32	50	LKA 61	20

Dir 3 (Ost) A 33	41	LKA 64	15
Dir 3 (Ost) A 34	54	LKA 65	2
Dir 3 (Ost) A 35	58	LKA 81	3
Dir (Ost) 3 A 36	72	LKA 83	1
Dir (Ost) 3 K	3	LKA Koordination Staatsschutz (ST)	8
Dir (Ost) 3 St 1	40	LKA Koordinierungsstelle (KoSt) ST 4	9
Dir (Ost) 3 St 4	7	LKA KoSt ST 5 Dauerdienst	11
Dir 4 (Süd) A 41	17	LKA Kriminaltechnisches Institut	2
Dir 4 (Süd) A 42	12	Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt	2
Dir 4 (Süd) A 43	8	LKA St 12	1
Dir 4 (Süd) A 44	16	LKA St 14	1
Dir 4 (Süd) A 45	14	Polizeiakademie (PA) Fachbereich (FB) II	15
Dir 4 (Süd) A 46	11	PA FB III	16
Dir 4 (Süd) A 47	10	Polizeipräsidium (PPr) St II 1	5
Dir 4 (Süd) A 48	15	PPr St II 2	2
Dir 4 (Süd) St 1	19	PPr St II 3	14
Dir 4 (Süd) St 1 LD	16	PPr St II 4	5
Dir 5 (City) A 51	35	Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport III B 1 LZ	8
Dir 5 (City) A 52	19	Landespolizeidirektion (LPD) St Leitungsbereich (LB) Führungsunterstützung	6
Dir 5 (City) A 53	53	LPD St 11	22
Dir 5 (City) A 54	38	LPD St 12	10
Dir 5 (City) A 55	24	LPD St 14	1
Dir 5 (City) A 56	48	LPD St 3	2
Dir 5 (City) A 57	57	LPD St 4	2
Dir 5 (City) Brennpunkt- und Präsenzeinheit	16	LPD St 6	14
Dir 5 (City) K	4	LPD St LB	3
Dir 5 (City) St 1	42		
Dir 5 (City) St 1 LD	16		
LPD Einsatz- und Lagezentrum (ELZ) 112	21		
LPD ELZ 113	7		
LPD ELZ 114	4		
LPD ELZ 12	14		
LPD ELZ 2	23		

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 17. April 2023

Grundsätzlich können die Datensätze durch jede zugriffsberechtigte Dienstkraft vom Zeitpunkt der Erfassung bis zu 30 Tage nach Versammlungsende eingesehen werden. Danach sind die personenbezogenen Daten nur noch von LPD St 6 und LPD ELZ 113 für 24 Monate rückwirkend einsehbar, anschließend werden sie gelöscht.

Der Zugriff auf die Daten der VDB ist – wie bei allen polizeilichen Datenverarbeitungssystemen – ausdrücklich nur bei dienstlicher Erforderlichkeit zulässig. Die Zugriffe werden protokolliert und nach einem Jahr gelöscht.

7. Welche genauen Untergliederungseinheiten der Polizei mit wie vielen jeweiligen Beschäftigten haben im Vorfeld einer bestimmten Versammlung Zugang zu den Gefährdungsbewertungen der Versammlung? (Bitte abschließend benennen.)

Zu 7.:

Grundsätzlich erhält jede Dienststelle der Polizei Berlin, welche im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit einer Versammlung befasst ist, Zugriff auf die jeweilige Gefährdungsbewertung. Im Übrigen sind im automatisierten Verfahren keine validen Daten im Sinne der Fragestellung seitens der Polizei Berlin recherchierbar.

8. Welche Kundgebungen/Aufzüge stehen bisher am 1. Mai 2023 im besonderen Fokus der Berliner Polizei und mit welcher jeweiligen Begründung?

Zu 8.:

Besondere Berücksichtigung im Zuge des Planungs- und Entscheidungsprozesses der Polizei Berlin anlässlich des 1. Mai 2023 finden derzeit die folgenden Versammlungen:

- Aufzug „Revolutionärer 1. Mai“ – angezeigt von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit ca. 2.000 Teilnehmenden.

In den letzten Jahren kam es im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufzug „Revolutionärer 1. Mai“ wiederholt zu gewalttätigen Aktionen durch Versammlungsteilnehmende und nach Beendigung durch ehemalige Versammlungsteilnehmende. Auch in diesem Jahr bereitet sich die Polizei Berlin im Rahmen des Planungs- und Entscheidungsprozesses auf die Bewältigung vergleichbarer Szenarien vor.

- Aufzug „1. Mai im Grunewald Reichtum wird enteignet“ – angezeigt von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr mit ca. 2.000 Teilnehmenden.

In den vergangenen Jahren kam es anlässlich der Durchführung dieses Aufzuges vermehrt zu Störungen der öffentlichen Sicherheit in Form von Sachbeschädigungen durch die Versammlungsteilnehmenden. Auch in diesem Jahr kann nicht ausgeschlossen werden, dass die widerstreitenden Interessen der Versammlungsteilnehmenden und der Anwohnenden des Ortsteils Grunewald dazu führen, dass es erneut zu Rechtsverstößen kommt.

- Aufzug „Tag der Arbeit – Kundgebung der Gewerkschaften“ – angezeigt von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr mit ca. 7.000 Teilnehmenden.

Zur Kundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) im Anschluss von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr werden ca. 8.500 Teilnehmende erwartet.

Dem DGB-Aufzug sowie der DGB-Kundgebung kommen, insbesondere vor dem Hintergrund der gesellschaftlich relevanten Themen aus dem Bereich der Sozialpolitik, wie beispielsweise die hohe Inflation sowie die generell stark gestiegenen Preise im Lebensmittel- und Energiesektor, eine besondere Bedeutung zu. Auch das Ergebnis der Wiederholungswahl im Land Berlin und der damit einhergehenden neuen Konstellation im Abgeordnetenhaus könnte Einfluss auf die beiden Versammlungen und den Teilnehmendenkreis haben.

9. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher Untergliederungseinheiten des Landes Berlin sind für die Begleitung von Kundgebungen/Aufzügen am 1. Mai 2023 bereits vorgesehen?
10. In welchem Umfang werden dabei Dienstkräfte und Einsatzmittel anderer Bundesländer und des Bundes um Unterstützung ersucht?
11. Welche Unterstützungskräfte wurden in welchem Umfang bereits zugesagt?

Zu 9. bis 11.:

Zur Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin sowie von Unterstützungskräften anderer Länder und des Bundes erteilt der Senat aus taktischen Gründen keine Auskunft. Dies gilt gleichermaßen für die Benennung der eingesetzten Einheiten, weil hierdurch ebenfalls Rückschlüsse auf die Anzahl der eingesetzten Polizeidienstkräfte und das taktische Vorgehen möglich wären. Die Veröffentlichung dieser Information würde das polizeiliche Handeln voraussehbar machen und die Erfüllung des öffentlichen Auftrages verhindern oder erschweren. Daher wird Ihnen die erbetene Beantwortung der Fragen gesondert als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – übermittelt.

12. Wie beabsichtigt die Berliner Polizei mit dem eventuellen Tragen/Zeigen von Flaggen und Symbole der kurdischen YPG/YPJ am 1. Mai vor dem Hintergrund umzugehen, dass der Senat in Drs. 19/13768 sowohl eine Dienstanweisung bezüglich der Flaggen und Symbole verneint, ebenso wie eine Gefährdung der inneren Sicherheit durch genannte Organisationen?

Zu 12.:

Der versammlungsrechtliche Umgang mit dem Tragen und Zeigen von Flaggen und Symbolen der kurdischen YPG /YPJ am 1. Mai richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Anders als die PKK unterliegen die YPG und die YPJ in Deutschland zwar keinem Betätigungsverbot. Das öffentliche Präsentieren von Symbolen und Kennzeichen der YPG / YPJ kann nach der Bewertung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat allerdings einen strafbaren Verstoß gegen das Vereinsgesetz und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn diese Symbole öffentlich, z. B. während einer Versammlung, im nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang von Symboliken mit Bezügen zur verbotenen PKK, gezeigt werden. Sofern Anhaltspunkte für dahingehende strafrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, sind diese aufgrund des Legalitätsprinzips durch die Polizei Berlin zu verfolgen.

13. In wie vielen der 103 in Drs. 19/11832 nachgefragten Straftaten im Kontext des 1. Mai 2022 kam es zu Verurteilungen, Freisprüchen, sowie Einstellungen der Verfahren aufgrund welcher jeweiligen Rechtsnormen? (Bitte auflisten.)

Zu 13.:

Die erfragten Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Rechtsnormen	Anzahl der Fälle
Verurteilung	§ 125a StGB	2
Verurteilung	§§ 113, 114, 115, 224 StGB	1
Verurteilung	§§ 114, 125a, 224 StGB	1
Verurteilung	§§ 113, 115 StGB;	1
Verurteilung	§§ 113, 114, 115 StGB	1
Verurteilung	§§ 114, 115, 120 StGB	1
Verurteilung	§ 185 StGB	1
Einstellung im gerichtlichen Verfahren	§§ 114, 115 StGB	1
Einstellung im gerichtlichen Verfahren	§ 303 StGB	1
Vorgerichtliche Einstellung	§§ 113, 115 StGB	4
Vorgerichtliche Einstellung	§ 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG	4
Vorgerichtliche Einstellung	§§ 113, 303 StGB	1
Vorgerichtliche Einstellung	§ 26 VersFG BE	1
Vorgerichtliche Einstellung	§ 185 StGB	1
Vorgerichtliche Einstellung	§§ 113, 114, 120, 125 StGB	1
Gesamt		22

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 19. April 2023

Legende:

StGB – Strafgesetzbuch

BtMG – Betäubungsmittelgesetz

VersFG BE – Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin

Zu Freisprüchen kam es bisher in keinem Fall.

Berlin, den 27. April 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport